

Wien, am Freitag, den 24. Oktober 1930.

Wie die Gemeinde Wien die private Wohnbautätigkeit fördert.

Bereits im Mai, Juni und September hat die Gemeinde Wien einer Reihe von Personen und Genossenschaften Baurechte auf Gemeindegründen zugesichert. Die Baurechte sollen den Bau von Ein- und Mehrfamilienhäusern mit Unterstützung der Bundeswohnbauförderung ermöglichen. Nunmehr hat der zuständige Gemeinderatsausschuss in seiner letzten Sitzung beschlossen, wieder einer Anzahl von Bewerbern an verschiedenen Grundflächen der Gemeinde Wien ein Baurecht bis zum 31. Dezember 2000 zuzusichern. Die Verleihung des Baurechtes ist lediglich an die Bedingung geknüpft, dass den Baurechtswerbern die Bundeswohnbauhilfe gewährt wird oder dass sie mit eigenen Mitteln tatsächlich innerhalb einer bestimmten Frist bauen. Die im Baurechte vergebenen Gründe liegen im zwölften Bezirk an der Hetzendorferstrasse, im dreizehnten Bezirk an der Feldkellergasse, Atzgersdorferstrasse, Hetzendorferstrasse, verlängerten Veitingergasse und Hummelgasse, im achtzehnten Bezirk an der Franz Glasergasse und Zierleitengasse und im neunzehnten Bezirk an der Krapfenwaldgasse.

Die Mühlenhilfe im Rahmen des "Notopfers" für die Landwirtschaft.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zum § 7 der Verordnung der Bundesregierung vom 9. Oktober 1930, B.G.Bl. Nr. 305, mit der Bestimmungen zur Durchführung des Bundesgesetzes über das Notopfer für die Landwirtschaft getroffen worden sind, hinsichtlich der Mühlenhilfe in einem Durchführungserlass Folgendes verlautbart:

"Eine Unterstützung für die Brotgetreideverarbeitung kommt nur für jene Mahltätigkeit in Betracht, die für eigene Rechnung und soweit sie für eigene Rechnung erfolgte. Keinen Anspruch werden also jene Mühlen erheben können, die, wie zum Beispiel die Mühle einer Brotfabrik, blosse Hilfsbetriebe einer anderen Unternehmung sind. Ebenso wird sich der Anspruch einer Lohnmühle nur auf jene Mahltätigkeit beschränken, die nicht bloss im Lohne, sondern für eigene Rechnung vorgenommen wurde. Lohnmühlen werden demnach sowohl die gesamte Warenumsatzsteuerschuldigkeit des Stichjahres, das ist nach Absatz 2 des § 7 der zitierten Verordnung die Zeit vom 1. Juli 1929 bis 30. Juni 1930, wie auch jenen Teilbetrag dieser Schuldigkeit anzugeben haben, der vom reinen Mahllohnverkehr für den Eigenbedarf von Landwirten im Stichjahre einzubekennen war.

Gemäss Absatz 2 des § 7 der zitierten Verordnung hat die Verar-



.....  
beitung von Hafer, Mais, Hirse, Buchweizen u. s. w. bei Berechnung der Mühlenunterstützung ausser Betracht zu bleiben. Mühlen, deren Warenumsatzsteuerjahresschuldigkeit im Abfindungswege mit ziffernmässig bestimmten Beträgen festgesetzt wurde, haben die derart für die Jahre 1929 und 1930 festgesetzten Beträge sowie die Berechnungsgrundlagen für die pauschalierte Warenumsatzsteuerschuldigkeit dieser beiden Jahre anzuführen.

Zu Kontrollzwecken werden von allen Mühlen die im Stichjahre vermahlene Mengen an Weizen, Roggen und Gerste gesondert auszuweisen sein.

Der Endtermin für die Einreichung der entsprechend belegten Ansuchen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird mit 15. November 1930 festgesetzt. Später einlangende Ansuchen können im Hinblick darauf, dass die erste Unterstützungsrate bis 15. Dezember 1930 auszuführen ist, keine Berücksichtigung finden.

Unmittelbar beim Bundesministerium für Land-Forstwirtschaft werden nur jene Mühlen anzusuchen haben, die keinem Verbands angehören. Die einem Mühlenverbande angeschlossenen Mühlen haben im Wege dieses Verbandes anzusuchen. Die Mühlenverbände sind von den Durchführungsbestimmungen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar verständigt worden."

.....  
Aufhebung von Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen.

Der Magistrat hat in einer Kundmachung vom 10. Oktober 1930 eine Reihe von Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen aufgehoben.

So wird die Kundmachung vom 10. Juni 1902, Mag. Abt. IV-463/02, betreffend die Aufstellung von Schwerfuhrwerken und das Zustreifen von Waren vor den Häusern XII., Schönbrunnerstrasse 201-207 und 200-212 aufgehoben, weil diese Kundmachung mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 36 des Strassenpolizeigesetzes, die eine Regelung des Haltens und Parkens von Fuhrwerken enthält, überflüssig ist.

Aufgehoben wird auch die Kundmachung vom 9. Oktober 1919, Mag. Abt. IV-2790/19, betreffend Verkehrsbeschränkung für die Talfahrt von beladenem Schwerfuhrwerk durch die Radelmayergasse im XIX. Bezirk. Diese Gasse ist nämlich nicht so steil, dass eine besondere Kundmachung das Befahren regeln müsste; es genügt vielmehr die Aufstellung von Verkehrszeichen.

Auch die Kundmachung vom 30. September 1920, Mag. Abt. 52-3030/20, betreffend Verbot des Befahrens der Drorygasse im III. Bezirk in dem Teil zwischen Erdbergerlande und der Dietrichgasse durch Fuhrwerk jeder Art wird aufgehoben, weil die Drorygasse ohnedies nicht fahrbar ist und überdies Schranken



.....  
 sie absperren.

Schliesslich werden auch noch die Kundmachung vom 19. Februar 1922, Mag. Abt. 52-506/22, betreffend Anordnung des Langsamfahrens für Lastkraftwagen durch die Nisselgasse und durch den Teil der Penzingerstrasse zwischen Nisselgasse und Beckmanngasse und die Kundmachungen vom 29. Mai 1923, Mag. Abt. 52-1543/23, und vom 10. April 1924, Mag. Abt. 52-2119/23, betreffend Geschwindigkeitsbeschränkung für das Befahren des engen Teiles der Kahlenbergstrasse zwischen der Greinergasse und Schätzgasse sowie des schmalen Teiles der Greinergasse zwischen der Sickenberggasse und Kahlenbergstrasse für Fuhrwerk, insbesondere Kraftwagen, aufgehoben, weil diese Kundmachungen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 21, Absatz 2, und des § 38, Absatz 2, Punkt e, des Strassenpolizeigesetzes, die eine Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit festsetzen, nicht mehr notwendig sind.

.....  
Sitzung der Bezirksvertretung Hietzing.

Morgen, Samstag, findet um 4 Uhr nachmittags eine Sitzung der Bezirksvertretung Hietzing statt.

.....  
Goldene Hochzeiter.

In der vorigen Woche feierten die Ehepaare Karl und Sophie Kempner, August und Amalie Chwala, Moriz und Josefa Spielmann, Franz und Franziska Heuritsch, Georg und Thekla Stoiber, Theodor und Emma Grünhut, Franz und Elisabeth Fasser und Willibald und Agnes Steinert ihre goldene Hochzeit. In Vertretung des Bürgermeisters erschien amtsführender Stadtrat Linder in der Wohnung der Jubelpaare und überreichte ihnen die Ehrengabe der Stadt Wien.

.....  
Stromabschaltung.

Im Hause, Alsergrund, Lustkandlgasse 39, wurde die elektrische Installation trotz wiederholter Aufträge nicht in den vorschriftsmässigen Zustand gebracht, obwohl die Installation die persönliche Sicherheit gefährdete und eine Feuergefahr bildete. Um Unglücksfällen vorzubeugen, musste daher die zuständige Magistratsabteilung am 15. Oktober in diesem Hause den elektrischen Strom vom städtischen Kabel abschalten.